

LNG-Terminal Brunsbüttel

Anschlussfragen vom 26.07.2020

Frage:

Wann würden die "Förderbestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in diesem Fall erfüllt werden?

Antwort:

Wenn der Zuwendungsempfänger die Förderbedingungen erfüllt, die sich aus der Richtlinie zur Förderung von Energieinfrastrukturen des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Oktober 2017 und dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ergeben.

Frage:

Ihrer Antwort entnehme ich, dass German LNG kein förmliches, EU-weites öffentliches Vergabeverfahren durchgeführt hat. Wäre die German LNG als vorgesehene Empfängerin von öffentlichen Fördermitteln für das Projekt LNG Terminal Brunsbüttel nicht dazu verpflichtet, förmliche EU-weite öffentliche Vergabeverfahren gem. VOL & VOB durchzuführen (falls nein, warum nicht? - bitte mit Angabe der Rechtsgrundlage).

Antwort:

Zuwendungsempfänger sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid und die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verpflichtet.

Im vorliegenden Fall besteht die Vorgabe, grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren, um ein Mindestmaß an wettbewerblicher Auftragsvergabe sicherzustellen.

Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und damit die Erfüllung der Auflage des Zuwendungsbescheides werden im Rahmen der Projektabwicklung geprüft.